

Dr. Robert Seegmüller  
Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes  
des Landes Berlin

Berlin, den 20. März 2022

## **Stellungnahme**

zu dem

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2 (SARSCovImpfG)**

dem

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Impfbera- tung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2**

dem

### **Antrag für ein Impfvorsorgegesetz**

dem

### **Antrag Keine gesetzliche Impfpflicht gegen das COVID-19-Virus**

und dem

### **Antrag Impfbereitschaft ohne allgemeine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 erhöhen**

## **I. Inhalt der Gesetzentwürfe und Anträge**

Die dem Deutschen Bundestag zur Einführung eines verpflichtenden Nachweises der Immunität gegen das SARS-CoV-2-Virus vorliegenden Gesetzentwürfe und Anträge decken die gesamte Bandbreite der insoweit denkbaren staatlichen Handlungsmöglichkeiten ab.

Am weitesten reicht der Entwurf eines **Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2**<sup>1</sup>, der alle volljährigen Personen, die seit mindestens sechs Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und bei denen keine medizinische Kontraindikation oder eine Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel vorliegt, ab dem 1. Oktober 2022 dazu verpflichtet, über einen Impf- oder Genesenennachweis hinsichtlich des SARS-CoV-2-Virus zu verfügen.<sup>2</sup>

Der Entwurf eines **Gesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2**<sup>3</sup> verpflichtet alle volljährigen Personen, die seit mindestens sechs Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und bei denen keine medizinische Kontraindikation oder eine Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel vorliegt, bis zum 15. September 2022 entweder über einen Impf- oder Genesenennachweis hinsichtlich des SARS-CoV-2-Virus oder über einen Nachweis über eine individuelle ärztliche Beratung zu Schutzimpfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus zu verfügen. Der Entwurf räumt dem Deutschen Bundestag darüber hinaus die Möglichkeit ein, alle Personen aus dem genannten Personenkreis, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ab dem 15. September 2022 durch Beschluss dazu zu verpflichten, über einen Impf- oder Genesenennachweis zu verfügen.<sup>4</sup>

Einen ähnlichen Weg schlägt der **Antrag für ein Impfvorsorgegesetz**<sup>5</sup> ein, der die Regelung eines Impfmechanismus vorschlägt. In Abhängigkeit von der voraussichtlichen Krankheitslast zukünftiger Virusvarianten, deren Übertragbarkeit, der Wirksamkeit der dann verfügbaren Impfstoffe und der Erforderlichkeit der Immunität in der Bevölkerung zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens soll der Deutsche Bundestag durch Beschluss eine Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 für Personen der Altersgruppe ab 60 bzw. ab 50 Jahre oder für bestimmte Berufsgruppen in Kraft setzen können.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 20/899

<sup>2</sup> § 20a Abs. 1 IfSG-E BT-Drs. 20/899 S. 12

<sup>3</sup> BT-Drs. 20/954

<sup>4</sup> § 20b Abs. 1 IfSG-E BT-Drs. 20/954 S. 13

<sup>5</sup> BT-Drs. 20/978

<sup>6</sup> BT-Drs. 20/978 S. 4

Der Antrag **Impfbereitschaft ohne allgemeine Impfpflicht**<sup>7</sup> lehnt die Einführung einer Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zum jetzigen Zeitpunkt ab. Zur Begründung führt er an, dass die derzeit zur Verfügung stehenden Impfstoffe, anders als Impfstoffe gegen das Masernvirus oder die Pocken hinsichtlich dieser Krankheiten, ein Erlöschen der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht erreichen könnten. Ihre Wirksamkeit sei hinsichtlich eines symptomatischen Verlaufs der Coronavirus SARS-CoV-2-Erkrankung nicht groß genug.

Der Antrag **Keine gesetzliche Impfpflicht gegen das COVID-19-Virus** zielt auf eine Feststellung des Deutschen Bundestages, dass eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zur Impfung zum Schutz vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wegen eines Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verfassungswidrig ist.

## **II. Vereinbarkeit der Gesetzentwürfe und Anträge mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)**

Die Gesetzentwürfe und der Antrag, die jeweils unterschiedliche Teile der Bevölkerung verpflichten bzw. unter dem Vorbehalt eines aktivierenden Beschlusses des Deutschen Bundestages verpflichten, zukünftig über einen Impf- oder Genesenennachweis zu verfügen, regeln rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in das Grundrecht der Betroffenen auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)<sup>8</sup>.

Eingriffe in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit können auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG), das wiederum einer Kontrolle anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen muss<sup>9</sup>. Der insoweit bestehenden verfassungsrechtlichen Begründungslast<sup>10</sup> genügt derzeit lediglich der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2<sup>11</sup> und der Antrag für ein Impfvorsorgegesetz<sup>12</sup>.

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 20/680

<sup>8</sup> Lang, in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 2 Rn. 67

<sup>9</sup> BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 - 2 BvR 633/11 - juris Rn. 42 ff.; Lang, in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 2 Rn. 72

<sup>10</sup> BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 u.a - juris, Rn. 167 ff.

<sup>11</sup> BT-Drs. 20/954

<sup>12</sup> BT-Drs. 20/978

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2<sup>13</sup> kann den von ihm angestrebten Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der zur Verfügung über einen Impf- oder Genesenennachweis Verpflichteten aufgrund seiner fehlenden Begründungstiefe derzeit nicht rechtfertigen. Es gelingt ihm bisher nicht, die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise darzulegen. Verhältnismäßig ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nur, wenn er ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel verfolgt, sich gemessen an diesem Ziel geeignet und erforderlich erweist und das Gewicht des verfolgten Ziels nicht völlig außer Verhältnis zu der Intensität des Eingriffs ist.

a) Dem Gesetzentwurf gelingt es nicht, das von ihm verfolgte Ziel, eine Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche in den kommenden Herbst- und Wintermonaten einzudämmen,<sup>14</sup> verfassungsrechtlich tragfähig zu begründen. Ob das vom Gesetzgeber mit einer Grundrechtseinschränkung verfolgte Ziel einen Grundrechtseingriff legitimieren kann, unterliegt jedenfalls dann verfassungsrechtlicher Prüfung, wenn er, wie hier, Gefahren für die Allgemeinheit oder für Rechtsgüter Einzelner abwehren möchte. Sie erstreckt sich dann auch darauf, ob die Grundlagen, aus denen der Gesetzgeber seine Gefahrenprognose abgeleitet hat, hinreichend zuverlässig sind und ob er die Annahme einer Gefahr darauf stützen durfte.<sup>15</sup> Sind wegen Unwägbarkeiten der wissenschaftlichen Erkenntnislage die Möglichkeiten des Gesetzgebers begrenzt, sich ein hinreichend sicheres Bild zu machen, genügt es, wenn er sich an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung der ihm verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten orientiert.<sup>16</sup> Weder die Tatsachengrundlage der Gefährdungseinschätzung des Gesetzentwurfs noch die Prognose selbst genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Tatsachengrundlage ist zu schmal. Der Gesetzentwurf gründet seine Einschätzung in den kommenden Herbst- und Wintermonaten drohe eine Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche im Wesentlichen darauf, dass es in dieser Jahreszeit erfahrungsgemäß zu einem starken Anstieg an Atemwegserkrankungen komme<sup>17</sup> und das Risiko des Auftretens infektiöserer und ggf. pathogenerer

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 20/899

<sup>14</sup> BT-Drs. 20/899 S. 5

<sup>15</sup> BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 u.a - juris, Rn. 169 f.

<sup>16</sup> BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 u.a - juris, Rn. 171

<sup>17</sup> BT-Drs. 20/899 S. 5

Varianten des SARS-CoV-2-Virus bestehe<sup>18</sup>. Es ist nicht ersichtlich, dass der Entwurf die für die Gefährdungseinschätzung verfügbaren Erkenntnismittel voll ausgeschöpft hat. Soweit er die drohende Überlastung mit dem gehäuften Auftreten von Atemwegserkrankungen, die nicht von dem SARS-CoV-2-Virus ausgelöst werden, in den Herbst- und Wintermonaten begründet, fehlen aussagekräftige Zahlen über die dadurch drohende Belastung des Gesundheitswesens, obwohl solche angesichts der angenommenen Regelmäßigkeit der Steigerung der Erkrankungszahlen vorliegen müssen. Der Gesetzentwurf erklärt die aus der von ihm benannten Tatsachengrundlage abgeleitete Gefahr zudem nicht sachgerecht und vertretbar. Der mögliche Anteil von Atemwegserkrankungen, die nicht vom SARS-CoV-2-Virus ausgelöst werden, an einer Überlastung des Gesundheitswesens wird nicht eingeschätzt. Der Beitrag von Erkrankungen mit einer noch unbekanntem Mutation des SARS-CoV-2-Virus zu einer möglichen Überlastung des Gesundheitswesens wird ebenfalls nicht konkretisiert. Der Gesetzentwurf beschränkt sich insoweit auf das Aufzeigen einer abstrakten Möglichkeit. Das genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

b) Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass die von dem Gesetzentwurf vorgesehene Impfpflicht verfassungsrechtlich geeignet ist, um der angenommenen Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens entgegenzuwirken. Die Eignung einer Regelung ist anzunehmen, wenn die Möglichkeit besteht, durch diese den Gesetzeszweck zu erreichen<sup>19</sup>. Bei der Beurteilung der Eignung einer Regelung steht dem Gesetzgeber ein Spielraum zu, der sich auf die Einschätzung und Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse, auf die etwa erforderliche Prognose und auf die Wahl der Mittel bezieht, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen.<sup>20</sup> Erfolgt aber der Eingriff, wie hier, zum Schutz gewichtiger verfassungsrechtlicher Güter und ist es dem Gesetzgeber angesichts der tatsächlichen Unsicherheiten nur begrenzt möglich, sich ein hinreichend sicheres Bild zu machen, ist die verfassungsgerichtliche Prüfung auf die Vertretbarkeit der gesetzgeberischen Eignungsprognose beschränkt<sup>21</sup>.

Die Einschätzung, eine Impfung des von dem Entwurf benannten Personenkreises mit den derzeit gegen das SARS-CoV-2-Virus zugelassenen Impfstoffen sei geeignet, die drohende Überlastung des Gesundheitswesens und ggf. weiterer Versorgungsbereiche in den kommenden Herbst- und Wintermonaten zu verhindern, ist nicht

---

<sup>18</sup> BT-Drs. 20/899 S. 3, 5

<sup>19</sup> BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 u.a - juris, Rn. 185

<sup>20</sup> BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 u.a - juris, Rn. 185

<sup>21</sup> BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 u.a - juris, Rn. 185

verfassungsrechtlich tragfähig begründet. Sie beruht im Wesentlichen darauf, dass die derzeit zugelassenen Impfstoffe gegen die derzeit bekannten Varianten des Virus wirksam sind. Dass das hinsichtlich zukünftiger Varianten, auf die die angenommene drohende Überlastung alleine gestützt wird, auch der Fall sein wird, substantiiert der Gesetzentwurf nicht. Er räumt im Gegenteil ausdrücklich ein, dass derzeit nicht prognostizierbar ist, welche Virusvariante im Herbst/Winter 2022/2023 vorherrschend sein wird.<sup>22</sup> Damit besteht noch nicht einmal eine durch Tatsachen erhärtete gewisse Wahrscheinlichkeit, dass eine Impfung mit den derzeit vorhandenen Impfstoffen der von dem Gesetzentwurf befürchteten drohenden Überlastung des Gesundheitssystems entgegenwirken wird. Ob das so sein wird, ist vielmehr völlig offen. Das genügt den Anforderungen an die Begründung der Eignung eines Eingriffs in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zur Erreichung des mit dem Eingriff verfolgten Zwecks nicht.

c) Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2<sup>23</sup> und der Antrag für ein Impfvorsorgegesetz<sup>24</sup> genügen den für den in Aussicht genommenen Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dagegen schon deswegen, weil die darin vorgesehene Impfpflicht jeweils erst durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages aktiviert werden soll. Erst diese Entscheidung bewirkt den Eingriff in das Grundrecht. Daher muss auch erst diese Entscheidung des Deutschen Bundestages den für den Eingriff bestehenden verfassungsrechtlichen Begründungslasten genügen. Die in dem Gesetzentwurf und dem Antrag vorgesehenen Regeln für den Aktivierungsbeschluss des Deutschen Bundestages stehen einer verfassungsrechtlich tragfähigen Begründung des Beschlusses nicht entgegen. Der Antrag für ein Impfvorsorgegesetz benennt zudem ausdrücklich die von der Verfassung für einen gerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aufgestellten Voraussetzungen als Kriterien für die Aktivierung des von ihm angestrebten Impfmechanismus.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> BT-Drs. 20/899 S. 5

<sup>23</sup> BT-Drs. 20/954

<sup>24</sup> BT-Drs. 20/978

<sup>25</sup> BT-Drs. 20/978 S. 4

### **III. Vereinbarkeit der Verpflichtung zum Nachweis einer Impfberatung mit der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)**

Der Gesetzentwurf zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2<sup>26</sup> sieht eine Verpflichtung zum Nachweis einer Impfberatung für volljährige Personen vor, die über keinen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. Der darin liegende Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen ist bisher nicht mit verfassungsrechtlich tragfähigen Argumenten gerechtfertigt. Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit müssen sich, wie Eingriffe in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit einer Kontrolle anhand des Verhältnismäßigkeitsprinzips stellen. Insoweit gelten die unter II. beschriebenen Grundsätze. Dem Gesetzentwurf gelingt es nicht das von ihm verfolgte Ziel der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens im Herbst/Winter 2022/2023 schlüssig darzulegen. Auch dieser Gesetzentwurf verweist insoweit zur Begründung lediglich auf einen Anstieg von COVID-Fällen in dieser Jahreszeit in der Vergangenheit und den Umstand, dass im Herbst/Winter 2022/2023 Virusvarianten vorherrschend sein können, die wesentlich schwerere Verläufe als die Omikron-Variante auslösen. Das genügt zur Darlegung der angenommenen Gefährdung des Gesundheitswesens nicht. Gleiches gilt für die Eignung der mit der Pflichtberatung angestrebten Erhöhung der Impfquote mit den derzeit vorhandenen Impfstoffen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

### **IV. Vereinbarkeit der Gesetzentwürfe und Anträge mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).**

Die beiden Gesetzentwürfe<sup>27</sup> und der Antrag für ein Impfvorsorgegesetz<sup>28</sup> sehen eine Verpflichtung über einen Impf- oder Genesenennachweis zu verfügen für unterschiedliche Personengruppen vor. Hinsichtlich der Abgrenzung der insoweit verpflichteten Personenkreise müssen die Gesetzentwürfe und der Antrag sich einer Kontrolle anhand von Art. 3 Abs. 1 GG stellen und den insoweit bestehenden verfassungsrechtlichen Begründungslasten genügen. Dem entsprechen beide Gesetzentwürfe nicht. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart

---

<sup>26</sup> BT-Drs. 20/954

<sup>27</sup> BT-Drs. 20/899 und BT-Drs. 20/954

<sup>28</sup> BT-Drs. 20/978

entsprechend verschieden zu behandeln.<sup>29</sup> Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung untersagt.<sup>30</sup> Ebenso wenig ist er gehalten, Ungleiches unter allen Umständen ungleich zu behandeln<sup>31</sup>. Der Gesetzgeber verletzt aber das Gleichheitsgrundrecht, wenn er bei Regelungen, die unmittelbar oder mittelbar Personengruppen betreffen, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.<sup>32</sup> Das Gleiche gilt, wenn der Gesetzgeber es unterlässt, tatsächliche Ungleichheiten des zu ordnenden Lebenssverhalts zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen.<sup>33</sup>

Der Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2<sup>34</sup> bezieht alle Volljährigen, die seit mindestens sechs Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und bei denen keine medizinische Kontraindikation oder eine Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel vorliegt, in die Verpflichtung ein, über einen Impf- oder Genesenennachweis zu verfügen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2<sup>35</sup> bezieht alle Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, die seit mindestens sechs Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und bei denen keine medizinische Kontraindikation oder eine Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel vorliegt, in die Verpflichtung ein, über einen Impf- oder Genesenennachweis zu verfügen.

Beide Gesetzentwürfe definieren den Kreis derjenigen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen müssen, damit anhand starrer Altersgrenzen, die das objektive Risiko, das die betroffenen Personen hinsichtlich der jeweils für den kommenden Herbst / Winter befürchteten Überlastung des Gesundheitssystems darstellen,

---

<sup>29</sup> BVerfG Urteil vom 3. April 2001 - 1 BvR 1629/94 - BVerfGE 103, 242 <258>

<sup>30</sup> BVerfG Urteil vom 28. April 1999 - 1 BvL 22/95, 1 BvL 34/95 - BVerfGE 100, 59 <90>; BVerfG, Urteil vom 14. März 2000 - 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96 - BVerfGE 102, 41 <54>

<sup>31</sup> BVerfG Beschluss vom 12. Mai 1992 - 1 BvR 1467/91, 1 BvR 1501/91 - BVerfGE 86, 81 <87>

<sup>32</sup> BVerfG, Urteil vom 14. März 2000 - 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96 - BVerfGE 102, 41 <54>; BVerfG, Beschluss vom 21. November 2001 - 1 BvL 19/93 u.a. - BVerfGE 104, 126 <144 f.>

<sup>33</sup> BVerfGE 71, 255 <271>; 98, 365 <385>; BVerfG Urteil vom 3. April 2001 - 1 BvR 1629/94 - BVerfGE 103, 242 <258>

<sup>34</sup> BT-Drs. 20/899

<sup>35</sup> BT-Drs. 20/954



nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnis nicht gleichmäßig abbilden bzw. hinsichtlich der befürchteten zukünftigen Virusvarianten nicht abbilden müssen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2<sup>36</sup>, der sich an alle Volljährigen richtet, berücksichtigt den deutlich erhöhten Risikobeitrag, den Personen, die 50 Jahre bzw. 60 Jahre und älter sind, zu der befürchteten Überlastung des Gesundheitswesens im kommenden Herbst / Winter darstellen nicht. Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2<sup>37</sup> beschränkt seine Regelungen zur Verpflichtung, über einen Impf- oder Genesenennachweis zu verfügen, zwar auf die Gruppe derjenigen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Er berücksichtigt aber nicht, dass die in Zukunft befürchteten Virusvarianten zu einer ganz anderen Risikoverteilung in der Bevölkerung führen können und in diesem Fall ein Beschluss des Deutschen Bundestages zur Aktivierung der Impfpflicht auf eine Bevölkerungsgruppe zielen könnte, die dann keinen großen Risikobeitrag für die befürchtete Überlastung des Gesundheitswesens und ggf. anderer Versorgungseinrichtungen darstellt. Demgegenüber ermöglicht der Antrag für ein Impfvorsorgegesetz<sup>38</sup> auch bei einer Änderung der Risikostruktur in der Bevölkerung durch das Auftreten einer neuen Virusvariante die Anordnung einer darauf abgestimmten Impfpflicht. Eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG vermeidet daher alleine der genannte Antrag sicher.

## **V. Kontrolle des Vorliegens von Impf- und Genesenennachweisen**

Die beiden Gesetzentwürfe sehen die Kontrolle des Vorliegens von Impf- und Genesenennachweisen durch die Träger der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, die Träger der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten oder der Postbeamtenkrankenkasse und der Heilfürsorge vor. Demgegenüber sieht der Antrag für ein Impfvorsorgegesetz die Kontrolle einer Impfpflicht anhand eines Impfreisters vor. Die Einbindung der Träger der Krankenversicherung, Krankenversorgung und Heilfürsorge in die Kontrolle des Vorliegens eines Impf- und Genesenennachweises ist systemfremd und daher abzulehnen. Es ist Aufgabe der Träger der Krankenversicherung, Krankenversorgung und Heilfürsorge ihren Mitgliedern bzw. Versicherten

---

<sup>36</sup> BT-Drs. 20/899

<sup>37</sup> BT-Drs. 20/954

<sup>38</sup> BT-Drs. 20/978

Schutz bei Eintritt des Lebensrisikos Krankheit zu gewähren. Mit dem dadurch bedingten besonderen Vertrauensverhältnis zwischen den Trägern der Krankenversicherung, Krankenversorgung und Heilfürsorge und ihren Mitgliedern bzw. Versicherten ist eine Überwachungs- und Kontrollfunktion der Träger der Krankenversicherung, Krankenversorgung und Heilfürsorge gegenüber ihren Mitgliedern bzw. Versicherten unvereinbar. Der Weg der Kontrolle einer Impfpflicht über ein Impfregeister ist daher eindeutig vorzuziehen.

Berlin, den 20. März 2022

Dr. Robert Seegmüller